

3/059/2021

Beschlussvorlage
öffentlich

Amt Schönberger Land

Einführung der Funktion Amtsjugendfeuerwehrwart/in

<i>Amt Schönberger Land</i> Fachbereich III <i>Datum</i> 05.03.2021	<i>Bearbeitung:</i> Sebastian Gutt <i>Bearbeiter/in-Telefonnr.:</i> 038828/330-1311
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Amtsausschuss Amt Schönberger Land (Entscheidung)	25.03.2021	Ö

Sachverhalt

Auf der Wehrführerberatung am 10.07.2020 wurde sich einstimmig dafür ausgesprochen, die Funktion des Jugendfeuerwehrwartes auf Amtsebene einzuführen.

Der/Die Amtsjugendfeuerwehrwart/in soll folgende Aufgaben wahrnehmen:

- Ausbildung der Jugendfeuerwehren fördern
- Organisation der Veranstaltungen Amtsjugendfeuerwehrtag und Fit-for-Fire Sportfest
- Öffentlichkeitsarbeit für die Jugendfeuerwehren
- die Interessen der Jugendfeuerwehren gegenüber dem Kreisjugendfeuerwehrausschuss vertreten

Gemäß Feuerwehrlaufbahn-, Dienstgrad- und Ausbildungsverordnung M-V ist für die Funktion des Amtsjugendfeuerwehrwartes die Mindestausbildung Gruppenführer, Jugendfeuerwehrwart und der Besitz einer gültigen Jugendleiter-Card erforderlich. Rechtliche Vorgaben im Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V (BrSchG) gibt es nicht. Die Einführung der Funktion des Amtsjugendfeuerwehrwartes ist eine freiwillige Aufgabe.

Eine entsprechende Wahlordnung ist noch zu erlassen. Auf Gemeindeebene wird das Wahlverfahren per Satzung, welche durch den jeweiligen Wehrvorstand erlassen wird, geregelt. Es wird empfohlen, den Erlass der Wahlordnung an die Amtswehrührung zu delegieren.

Nach § 5 der FwEntschVO M-V können Aufwandsentschädigungen in angemessener Höhe an Personen mit besonderen Aufgaben gezahlt werden. Dazu zählen insbesondere Ausbilder/innen, Geräte- und Jugendfeuerwehrwarte. Die gemeindlichen Jugendwarte im Amt Schönberger Land erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,- bis 70,- Euro.

Beschlussvorschlag

Der Amtsausschuss beschließt die Einführung der Funktion Amtsjugendfeuerwehrwart/in und setzt die monatliche Aufwandsentschädigung

auf 70,- € fest. Der Erlass der Wahlordnung wird an die Amtswehrführung delegiert.

Finanzielle Auswirkungen

monatlich 70,- € - jährlich 840,- €

Die Kosten sind bereits im Haushalt berücksichtigt

Anlage/n

Keine